

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
der gräflich Enzenberg'schen Gutsverwaltung und der Familienstiftung Schloss Tratzberg

1. GELTUNGSBEREICH

Vorliegende Allgemeine Geschäftsbedingungen finden für Veranstaltungen auf oder in den im Besitz der gräflich Enzenberg'schen Gutsverwaltung sowie der Familienstiftung Schloss Tratzberg (im folgenden als „Schlossbetriebe Tratzberg“ bezeichnet), 6200 Jenbach, befindlichen Flächen, Gebäuden und Zugehör (gesamtes Areal Schloss Tratzberg, Café zum Schlosswirt, Parkplatz, Transferzug) oder die von diesen verwaltet werden, Anwendung und stellen einen integrierenden Vertragsbestandteil zu sämtlichen Verträgen zwischen der gräflich Enzenberg'schen Gutsverwaltung oder der Familienstiftung Schloss Tratzberg und dem Besteller einer Veranstaltung (in der Folge „Veranstalter“ genannt) dar, soweit nicht ausdrücklich Abweichendes schriftlich vereinbart wurde. Die Vertragsbeziehung entsteht zwischen dem Veranstalter bzw. Nutzer der überlassenen Örtlichkeiten und den Schlossbetrieben Tratzberg aufgrund einer Festbuchung iSd Punkt 14 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen widersprechende oder anderslautende Bedingungen des Veranstalters sind ungültig. Der Veranstalter unterwirft sich diesen Bedingungen sowie allen einschlägigen gewerberechtlichen und sonstigen Vorschriften und übernimmt die Haftung für deren Erfüllung.

2. ORT DER VERANSTALTUNG/VERTRAGSGEGENSTAND

Der Ort der Veranstaltung (Schloss Tratzberg: Renaissance Innenhof, IIsunghalle, Teufelskammer, Habsburger Saal, Arkaden, Kapelle etc.) wird nur entsprechend dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Verfügung gestellt. Die Örtlichkeiten dürfen nur gemäß diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und allenfalls darüber hinaus getroffenen, schriftlichen Vereinbarungen vom Veranstalter zur vereinbarten Zeit und zum vereinbarten Zweck genutzt werden. Der Veranstalter ist ausdrücklich nicht zur Weiter- bzw. Untervermietung, entgeltlichen oder unentgeltlichen Überlassung des Veranstaltungsortes oder Teilen davon an Dritte berechtigt. Die überlassenen Veranstaltungsortlichkeiten sind vereinbarungsgemäß unter größtmöglicher Schonung, vor allem hinsichtlich der historischen Substanz, zu behandeln und eine dahingehende Nutzung ist ausschließlich unter dieser Bedingung gestattet. In den Museumsräumen und im Habsburgersaal herrscht striktes Rauch- und Tanzverbot. Nach Mietende sind die Örtlichkeiten in demselben Zustand zurückzustellen, in welchem sie sich zum Zeitpunkt der Übergabe befunden haben (siehe Haftung).

3. GARANTIE DER TEILNEHMENDEN PERSONEN UND ABLAUFMODUS

Den Schlossbetrieben Tratzberg ist vom Veranstalter sobald als möglich, spätestens jedoch bis 5 Arbeitstage vor Beginn der Veranstaltung die genaue Anzahl der teilnehmenden Personen und der geplante Ablauf der Veranstaltung in schriftlicher Form bekannt zugeben. Die damit angegebene Anzahl der teilnehmenden Personen gilt als vereinbarte, vom Veranstalter garantierte Mindestzahl, für welche nach Vereinbarung die Vorbereitungen hinsichtlich der gemieteten Räumlichkeiten getroffen werden. Diese Mindestzahl wird jedenfalls bei Schlossführungen und Veranstaltungen, welche im Bezug auf Gruppen bzw. Personenanzahl angeboten werden auch bei Unterschreitung dem Veranstalter im Rahmen des Überlassungsentgeltes in Rechnung gestellt. Die bekanntgegebene Teilnehmerzahl darf vom Veranstalter ohne vorherige schriftliche Zustimmung und Bestätigung durch die Schlossbetriebe Tratzberg auch nicht überschritten werden. Im Falle einer nicht genehmigten Überschreitung der bekanntgegebenen Teilnehmerzahl kann für die Unterbringung der zusätzlichen Personen nicht garantiert werden. Jedenfalls werden die entsprechenden Mehrkosten bei Überschreitung der bekanntgegebenen Personenzahl (z.B. insbesondere, aber nicht nur zur Verfügung gestellte Serviceleistungen wie Schlossführung, Schlossführung inkl. Weinempfang, Zugfahrt, Deko u.ä.) zusätzlich in Rechnung gestellt.

4. SERVICE/DIENSTLEISTUNGEN DRITTER

Der Veranstalter hat – sofern nicht ausdrücklich anders schriftlich vereinbart – für die Organisation der Veranstaltung selbst zu sorgen und eine Beauftragung Dritter selbst vorzunehmen. Solche Leistungen sind nicht Bestandteil des Vertrages zwischen den Schlossbetrieben Tratzberg und dem Veranstalter und übernehmen die Schlossbetriebe Tratzberg keine wie auch immer geartete Haftung für von Dritten zu erbringende Leistungen (wie zB für eine bestimmte Qualität beim Service, Catering u.ä.). Die terminliche Koordination hinsichtlich des Ablaufes und der Leistungen Dritter im Haus erfolgt sodann nur über die Schlossbetriebe Tratzberg (Frau Schubert).

5. TECHNIKERARBEITEN

Sofern für Veranstaltungen technische Arbeiten erforderlich sind, werden diese, sofern ausdrücklich vom Veranstalter beauftragt, durch die Schlossbetriebe Tratzberg nach vereinbarten Stundensätzen, oder nach deren Wahl durch Dritte erbracht. In dem Falle, dass Arbeiten dieser Art von Dritten erbracht werden, trägt die dadurch entstehenden Kosten der Veranstalter und hält die Schlossbetriebe Tratzberg diesbezüglich schad- und klaglos. Bei der Beauftragung von Dritten durch die Schlossbetriebe Tratzberg ist eine Haftung im Sinne des § 1313a ABGB ausdrücklich ausgeschlossen. Technische Arbeiten, die vom Veranstalter oder von diesem beauftragten Dritten erbracht werden, dürfen nur nach vorheriger, gesonderter Genehmigung (vgl. Punkt 9.) durch die Schlossbetriebe Tratzberg erfolgen und in keinem Fall die Bausubstanz sowie Mobiliar und Einrichtung beeinträchtigen bzw. beschädigen.

6. PREISE

Die Preise sind der jeweils aktuellen Preisliste zu entnehmen und bilden diese einen integrierenden Bestandteil dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

7. WERTSACHEN UND EINGEBRACHTE GEGENSTÄNDE

Für eingebrachte Gegenstände aller Art (zB Dekoration, Gastronomieartikel, Maschinen, Geräte uä.) übernehmen die Schlossbetriebe Tratzberg keine Haftung, welcher Art auch immer. Die Gefahrtragung liegt beim Veranstalter. Die Schlossbetriebe Tratzberg haften weiters nicht für Wertsachen und Bargeld und alle sonstigen Gegenstände, welche vom Veranstalter oder den Teilnehmern der Veranstaltung eingebracht werden und während oder im Zusammenhang mit der Veranstaltung abhanden kommen. Für das Bestehen einer Bewachung oder Versicherung wird von Seiten der Schlossbetriebe Tratzberg keinerlei Haftung und/oder Gewährleistung übernommen.

8. AKM – UND LUSTBARKEITSABGABE

Die AKM- und Lustbarkeitsabgabe ist vom Veranstalter zu tragen und wird von den Schlossbetrieben Tratzberg auf dessen Rechnung eingehoben und abgeführt. Der Veranstalter verpflichtet sich diesbezüglich die Schlossbetriebe Tratzberg schad- und klaglos zu halten.

9. DEKORATION

Der Veranstalter ist verpflichtet, für die von ihm durchgeführte Veranstaltung beabsichtigte Installationen von Dekorationsmaterial oder sonstigen Gegenständen, Maschinen, welcher Art auch immer, sobald als möglich, spätestens aber 5 Arbeitstage vor der Veranstaltung bekannt zugeben. Die Verwendung von eingebrachten Dekorationsmaterial und Installationen, Maschinen und Geräten ist nur nach vorheriger schriftlicher Einwilligung durch die Schlossbetriebe Tratzberg gestattet. Bei der Verwendung dürfen die überlassenen Veranstaltungsortlichkeiten nicht beschädigt werden. Entsprechende Dekoration muss dem Stil des Schlosses entsprechen und diesem angepasst sein. Die Anbringung muss durch fachmännisches Personal unter Einhaltung sämtlicher einschlägiger Bestimmungen, insbesondere der Feuer- und Veranstaltungspolizei durchgeführt werden. Von den Schlossbetrieben Tratzberg bereitgestellte oder überlassene Dekorationen bleiben auch nach der Veranstaltung im Eigentum der Schlossbetriebe Tratzberg. Sämtliche mit der Herstellung und dem Abbau verbundenen Kosten von Dekorationsmaterial, Geräten, Maschinen, uä. gehen zu Lasten des Veranstalters. Wenn trotz Aufforderung eine Entfernung nach Ende der Veranstaltung unterbleibt, kann diese auf Kosten des Veranstalters von den Schlossbetrieben Tratzberg selbst vorgenommen werden.

10. AUFSICHTSPERSON(EN)

Je nach Größe und Art der Veranstaltung wird dem Veranstalter mindestens eine Aufsichtsperson von Seiten der Schlossbetriebe Tratzberg zugeteilt, welche den Veranstalter in allen im Zuge der Veranstaltung entstehenden Aufgaben hinsichtlich der überlassenen Veranstaltungsortlichkeiten Auskünfte erteilt (zB Unterstützung des Caterers bei wetterbedingter Umdisposition) und den Veranstalter während des Auf- und Abbaues sowie des Ablaufes der Veranstaltung begleitet und diesem verbindliche Weisungen erteilen kann. Ein unbeaufsichtigtes Begehen bzw. Auf- und Abbau sowie Ablauf der Veranstaltung auf den überlassenen Örtlichkeiten ist dem Veranstalter und seinen Gästen und Beauftragten ausdrücklich untersagt. An- und Ablieferungszeiten müssen mit den Schlossbetrieben Tratzberg vorab schriftlich vereinbart werden. Die An- und Ablieferung muss zwischen 7.00 Uhr und 10.00 Uhr erfolgen und kann sich nicht über mehrere Tage erstrecken. Die Entlohnung der Aufsichtsperson(en) ist/sind der Preisliste zu entnehmen und trägt diese Kosten der Veranstalter. Der Veranstalter nimmt zur Kenntnis, dass für Kinder aus Sicherheitsgründen eine Betreuungsperson die Aufsicht übernehmen muss. Diese Aufsichtsperson darf nicht aus dem Kreis der Teilnehmer einer Veranstaltung stammen und muss mit den Örtlichkeiten vertraut sein. Ein dafür anfallender Kostenaufwand ist vom Veranstalter zu tragen, wobei der Preis nach gesonderter Vereinbarung bestimmt wird. Den Anweisungen sämtlicher Aufsichtspersonen ist -bei sonstigem Recht zum Vertragsrücktritt der Schlossbetriebe Tratzberg - unbedingt Folge zu leisten!

11. HAFTUNG

Der Veranstalter trägt das gesamte Risiko der von ihm durchgeführten Veranstaltung. Der Veranstalter haftet für alle Schäden – auch Spät- und Folgeschäden – die von, seinen Bevollmächtigten, von ihm Beauftragten sowie den Teilnehmern/Gästen der Veranstaltung zum Nachteil der Schlossbetriebe Tratzberg und/oder Dritter verursacht werden. Dies gilt insbesondere, aber nicht nur,

- für Schäden an den Veranstaltungsortlichkeiten und Inventar im Zuge der Veranstaltung;
- für Beschädigungen beim Einbringen von Gegenständen sowie bei deren Auf- und Abbau durch den Veranstalter bzw. von diesem beauftragter Dritter,
- für Schäden, die sich aus verspätetem oder vertragswidrigem Auf- bzw. Abbau ergeben, insbesondere auch wegen Nichtvermietung oder einer nur zu einem geringeren Entgelt als ursprünglich möglichen Vermietung,
- sowie für alle Folgen, die sich aus dem Überschreiten einer vereinbarten Teilnehmerhöchstzahl ergeben.

Die Beweislast, dass allfällige Schäden am Vertragsgegenstand nicht durch den Veranstalter bzw. seine Bevollmächtigten, seine Beauftragten sowie durch die Teilnehmer/ Gäste der Veranstaltung verursacht worden sind, trägt dieser.

Allfällig entstandene Schäden werden nach Art des Schadens und Möglichkeit sofort von den Schlossbetrieben Tratzberg auf Kosten des Veranstalters behoben, wobei sich die Schlossbetriebe Tratzberg vorbehalten, Professionisten ihrer Wahl zur Beseitigung allfälliger Schäden zu beauftragen, da es sich um historisches Gebäude

handelt. Der Veranstalter verpflichtet sich die Schlossbetriebe Tratzberg bei Inanspruchnahme durch Dritte vollkommen schad- und klaglos zu halten.

Die Schlossbetriebe Tratzberg haften ausschließlich für Schäden, die sie oder eine beauftragte Person bzw. Bevollmächtigter vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet hat. Für Dienstleistungen Dritter, die von den Schlossbetrieben Tratzberg im Auftrag des Veranstalters zusätzlich beauftragt wurden und von Dritten zu erbringen sind, übernehmen die Schlossbetriebe Tratzberg keine Haftung.

Für die auf dem Parkplatz auf dem Gelände der Schlossbetriebe Tratzberg abgestellte Fahrzeuge sowie deren Inhalt oder Insassen übernehmen die Schlossbetriebe Tratzberg bei Verlust oder Beschädigung keine Haftung.

Für Unfälle und Schäden, welche im Zusammenhang mit dem Bummelzug „Tratzberg Express“ entstehen ist eine Haftung nach dem EKHG ausgeschlossen.

Die Schlossbetriebe Tratzberg übernehmen insbesondere keine Haftung für Unfälle, welche dem Veranstalter, seinen Bevollmächtigten und Beauftragten sowie seinen Teilnehmern in oder außerhalb der überlassenen Örtlichkeiten passieren. Die Schlossbetriebe Tratzberg übernehmen weiters keine Haftung für technische Störungen sowie Unterbrechungen oder Störungen der Versorgung (Strom, Wasser, uä.) sowie für Betriebsstörungen jeglicher Art einschließlich deren Folgen (Störungen im Zusammenhang mit dem Bummelzug „Tratzberg Express“ sind darin ausdrücklich inkludiert).

Die Schlossbetriebe Tratzberg haften auch nicht für Schäden, die auf der Schlossstraße entstehen, außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, die durch den mangelhaften Zustand der Straße aufgrund einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Sorgfaltsverletzung seitens der Schlossbetriebe Tratzberg herbeigeführt werden.

12. STORNOBEDINGUNGEN

Die Schlossbetriebe Tratzberg sind berechtigt, nach Auftragsannahme ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und das Vertragsverhältnis jederzeit und ohne Angabe von Gründen zu beenden, insbesondere wenn

- den Schlossbetrieben Tratzberg bekannt wird, dass die geplante Veranstaltung gegen die Vereinbarungen zwischen den Schlossbetrieben Tratzberg und dem Veranstalter oder gegen bestehende rechtliche Bestimmungen verstößt oder eine Störung der öffentlichen Ruhe, Ordnung oder Sicherheit zu befürchten ist,
- der Veranstalter mit finanziellen Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung bzw. einer Vereinbarung mit den Schlossbetrieben Tratzberg in Verzug ist,
- allenfalls einzuholende erforderliche behördliche Genehmigung der Schlossbetriebe Tratzberg nicht vorgelegt wurden oder eine Behörde eine Veranstaltung ganz oder teilweise untersagt,
- die Veranstaltungsortlichkeiten ganz oder teilweise in Folge höherer Gewalt (zB Brand, Unwetter, Betriebsstörung usw.) oder sonstiger, nicht von den Schlossbetrieben Tratzberg zu vertretender, außerhalb ihres Verantwortungsbereichs liegender Ereignisse, nicht zur Verfügung gestellt werden können.

Dem Veranstalter erwachsen in diesen Fällen keinerlei Ansprüche gegenüber den Schlossbetrieben Tratzberg.

Muss die Veranstaltung in Folge höherer Gewalt (zB Brand, Unwetter, Betriebsstörung usw.) oder sonstiger, nicht von den Schlossbetrieben Tratzberg zu vertretender, außerhalb ihres Verantwortungsbereichs liegender Ereignisse, abgebrochen werden, steht dem Veranstalter keine Entgeltminderung zu.

Im Falle der Stornierung von Veranstaltungen durch den Veranstalter werden folgende Stornosätze vereinbart:

20% der Raummiete, falls zwischen dem 30. und 14. Tag vor dem Veranstaltungstermin storniert wird.

30% der Raummiete, falls zwischen dem 14. und 08. Tag vor dem Veranstaltungstermin storniert wird.

50% der Raummiete, falls innerhalb von 8 Tagen vor Veranstaltungstermin storniert wird.

Bei Stornierung fallen zusätzlich € 200,00 an Bearbeitungsgebühren an.

13. VORRESERVIERUNG

Eine Vorreservierung eines Termines bzw. Zeitraumes durch den Veranstalter muss schriftlich erfolgen und kann nur bis zu maximal 3 Wochen lang berücksichtigt werden. Durch diese Vorreservierung wird der vereinbarte Termin für den vorgenannten Zeitraum von maximal 3 Wochen für den Besteller reserviert und von den Schloßbetrieben Tratzberg nicht weiter vergeben. Erfolgt innerhalb des Zeitraumes von maximal 3 Wochen ab Vorreservierung keine Festbuchung gemäß Punkt 14. des jeweiligen Termines durch den Veranstalter, erlischt die Vorreservierung automatisch und kann von den Schlossbetrieben Tratzberg ohne weitere Verständigung weiter vergeben werden. Die schriftliche und ausdrückliche Verlängerung einer Vorreservierung durch den Veranstalter ist grundsätzlich möglich, bedarf aber zu ihrer Wirksamkeit jeweils der ausdrücklichen Annahme und Genehmigung durch die Schlossbetriebe Tratzberg.

14. FESTBUCHUNG

Eine Festbuchung durch den Veranstalter muss schriftlich erfolgen und gilt erst als angenommen, wenn sie durch die Schlossbetriebe Tratzberg bestätigt wird.

15. RECHNUNGSLEGUNG

Die Anzahlung beträgt 1/3 der Raummiete, wobei der erste Teilbetrag der Anzahlung in Höhe von EUR 500,00, sofern nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wird, vom Veranstalter spätestens binnen 5 Tagen nach Festbuchung zu bezahlen ist. Der restliche Betrag der Anzahlung ist 2 Monate vor der Veranstaltung zu bezahlen. Das verbleibende, restliche Entgelt ist binnen 10 Tagen ab Rechnungsdatum zu begleichen. Die Rechnung wird zum Tage der Veranstaltung ausgestellt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird. Im Falle des Zahlungsverzuges durch den Veranstalter sind Verzugszinsen in Höhe von 12% p.a. zu entrichten.

16. GERICHTSSTAND/ANWENDBARES RECHT

Für alle Verträge gilt ausschließlich die Anwendbarkeit österreichischen Rechts als vereinbart, dies unter Ausschluss der Verweisungs- und Kollisionsnormen des IPRG. Für allfällige Streitigkeiten aus einem Vertrag zwischen den Schlossbetrieben Tratzberg und einem Veranstalter bzw. Dritten wird gemäß § 104 JN die ausschließliche Zuständigkeit des für die Stadt Schwaz sachlich zuständigen Gerichts vereinbart.

17. SALVATORISCHE KLAUSEL

Die allfällige Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen führt nicht zur Unwirksamkeit der Übrigen. Die unzulässige oder unwirksame Bestimmung wird durch eine solche Bestimmung ersetzt, die der unwirksamen Bestimmung dem wirtschaftlichen Zweck nach am Nächsten kommt.